

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Ruß älterer Linie.

N. 28.

(Ausgegeben den 30. December 1857.)

55. Regierungs-Verordnung, die Todtenscheine für die im hiesigen Lande sterbenden Ausländer betreffend.

Um der in den meisten fremden Staaten bestehenden Einrichtung: wonach über das Ableben der darin sich aufhaltenden Ausländer alsbald amtliche Todtenscheine mit Angabe der sonst etwa bekannt gewordenen Verhältnisse des Verstorbenen, welche seinen Hinterlassenen vom Werth sein könnten, unaufgefordert und unentgeltlich ausgestellt und durch die Departements der auswärtigen Angelegenheiten an die Regierung des Vaterlands des Verstorbenen übersendet werden,

im Interesse der diesseitigen Staatsangehörigen durch ein gleiches reciprocisches Verfahren zu entsprechen, wird hiermit verordnet:

Sämmtliche Pfarrämter haben künftig, wenn in ihren Bezirken ein Unterthan eines fremden Staates ohne Hinterlassung hierländischer Leibeserben verstorbt, innerhalb vier Wochen nach Eintritt des Todesfalles einen Todtenschein in gebührender Form und mit Angabe des vollen Namens, des Alters, des Standes oder Gewerbes und des letzten Aufenthaltsortes, auszufertigen und an die Justizstelle, zu dessen Gerichtsprengel der Verstorbene gehört, abzugeben. Diese Behörde hat das, was ihr sonst über die hier einschlagenden Verhältnisse etwa bekannt ist, unter gewöhnlicher Vollziehung und Versiegelung amtlich beizufügen, den solchergestalt vervollständigten Todtenschein aber zur Legalisation und Weiterbeförderung anher einzusenden.

Die Abfassung solcher Todtenscheine und der dazu gehörigen Zeugnisse hat unaufgefordert und kostenfrei zu erfolgen.

St. Petersburg, den 17. December 1857.

K. M. Ruß-Blauische Landesregierung das.

D 110.

H. v. Gubern-Gräfenberg.